

VERBRAUCHERINFORMATION

Zerosol33 ist immissionsschutzrechtlich betrachtet kein Heizöl, sondern ein flüssiger Energieträger, der eine gleichwertige Qualität wie Heizöl aufweist und der technischen DIN-Norm von leichtem Heizöl entspricht. Dieser juristische Unterschied führt dazu, dass zuständige Immissionsschutzbehörden dem Einsatz von zerosol33 zunächst kritisch gegenübersteht könnten, obwohl zerosol33 nach geltender Rechtslage in Deutschland in Ölheizungen eingesetzt werden darf. Im Sinne einer maximalen Transparenz möchten wir Sie im Folgenden über die Zulässigkeit der Verwendung von zerosol33 in Ölheizungen informieren.

VERBRAUCHERINFORMATION ZUR ZULÄSSIGKEIT DER VERWENDUNG VON ZEROSOL33 IN ÖLHEIZUNGEN

Die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) bestimmt, welche Brennstoffe in Ölheizungen in Deutschland eingesetzt werden dürfen. Als Brennstoff zulässig sind dabei u.a. „*Heizöl leicht (Heizöl EL) nach DIN 51603-1, Ausgabe August 2008*“ und „*andere leichte Heizöle mit gleichwertiger Qualität*“.

Nach dieser alten DIN ist zerosol33 als Gemisch aus Heizöl und HVO *kein* „Heizöl leicht“, während zerosol33 nach neueren Fassungen der DIN als „Heizöl leicht“ einzustufen wäre. Als Verwender von zerosol33 können Sie sich aber leider nicht einfach auf die neue Ausgabe der DIN 51603-1 berufen, weil der Gesetzgeber eine Aktualisierung der 1. BImSchV unterlassen hat.

Dennoch dürfen Sie zerosol33 auch nach geltender Rechtslage in Deutschland in Ihrer Ölheizung einsetzen. Dies haben wir durch zwei externe Rechtsanwaltskanzleien prüfen lassen. Die Begründung der deutschen Rechtsanwaltskanzlei lautet wie folgt: Zwar entspricht zerosol33 nicht der Heizöl-Definition der alten Ausgabe der DIN, aber zerosol33 ist ein „anderes Heizöl mit gleichwertiger Qualität“ im Sinne der 1. BImSchV und darf somit ebenfalls eingesetzt werden.

Diese recht unbestimmte Formulierung in der 1. BImSchV geht auf eine Forderung der Europäischen Kommission zurück. Diese hatte während des Gesetzgebungsverfahrens bemängelt, dass ein alleiniges Abstellen auf die deutsche DIN ein Markthindernis für Produkte darstellt, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, der Türkei oder einer EFTA-Vertragspartei rechtmäßig hergestellt und/oder vermarktet werden können. Die Europäische Kommission hat deshalb gefordert, dass neben Heizöl, das der (alten) DIN entspricht, auch „andere leichte Heizöle mit gleichwertiger Qualität“ zugelassen werden müssen.

Dieser Forderung ist Deutschland zur Vermeidung eines anderenfalls angedrohten Vertragsverletzungsverfahrens dann auch nachgekommen. In der Begründung zur 1. BImSchV hat der Gesetzgeber entsprechend ausgeführt (Bundestagsdrucksache 17/74, Seite 23): „*Der Änderungsvorschlag dient der Umsetzung einer Forderung der Kommission aus der Notifizierung.*“ Eine finnische Rechtsanwaltskanzlei hat zudem bestätigt, dass die Verwendung von zerosol33 in Ölheizungen in Finnland nach geltendem finnischem Recht zulässig wäre, zerosol33 dort also rechtmäßig eingesetzt werden kann. Aus diesem Grund ist zerosol33 als anderes gleichwertiges Heizöl anzusehen, das gemäß 1. BImSchV auch nach geltender Rechtslage in Deutschland eingesetzt werden darf.

HINWEIS:

Obwohl zerosol33 also technisch betrachtet der Norm von Heizöl entspricht, ist es rein rechtlich gesehen kein Heizöl gemäß der **alten DIN** sondern ein gleichwertiges Heizölprodukt, dessen Einsatz in Ölheizungen nicht eindeutig geregelt ist. Das Produkt zerosol33 trifft somit leider auf einen veralteten Rechtsrahmen, der nicht auf neue, innovative Flüssigbrennstoffe zugeschnitten ist. Es bleibt daher ein rechtliches Restrisiko, auf das wir Sie ausdrücklich hinweisen möchten. Auch wenn dieses Restrisiko schlicht deshalb besteht, weil bislang nicht abschließend durch die Verwaltungsgerichte die Zulässigkeit von zerosol33 als Brennstoff in Ölheizungen bestätigt wurde. Nach gründlicher Prüfung durch zwei Anwaltskanzleien erachten wir dieses rechtliche Restrisiko für sehr gering. Sollte dennoch eine Behörde, die für die Überprüfung von zulässigen Brennstoffen in Ihrer Heizungsanlage zuständig ist, dem Einsatz von zerosol33 kritisch gegenüberstehen, bieten wir Ihnen gerne an, Sie bei der Argumentation gegenüber dieser Behörde zu unterstützen.

Neben den aufgeführten Aspekten wäre eine Untersagung von zerosol33 auch vor dem Hintergrund der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung wenig verständlich. Denn mit dem Produkt zerosol33 können rund fünf Millionen Ölheizungsbesitzer einen effektiven Beitrag zu den ehrgeizigen Klimaschutzziele leisten. Einen Beitrag, der mit den entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen und politischer Unterstützung, zu schnelleren Ergebnissen führen könnte und gleichzeitig kostengünstiger wäre als der Umbau aller Ölheizungen in Deutschland.

VORTEILE ZEROSOL33:

- Mindestens 25 Prozent weniger CO₂-Emissionen und somit emissionsärmer als Erdgas
- Bewährter Flüssigbrennstoff mit einem 33% Anteil von nachhaltig recycelten, hydrierten Pflanzenölen
- Verwendete Pflanzenöle beinhalten kein Palmöl und sind gemäß den Nachhaltigkeitsstandards der EU zertifiziert
- TÜV-zertifizierte, hochwertige Additive gewährleisten eine längere Lagerzeit ohne Qualitätsverlust und eine saubere Verbrennung
- Kompatibel mit allen bestehenden Tank- und Heizsystemen

Weitere Informationen finden Sie auf www.zerosol.de